

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die von der Bundesregierung verordnete Vier-Augen-Regelung bei der Kontrolle von Auszahlungen von Leistungen des Arbeitslosengeldes II in den Jobcentern sofort abzuschaffen und längerfristig Nachbesserungen vorzunehmen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Jobcenter zehn Jahre nach der Einführung von Hartz IV die Auszahlungen an die Leistungsbezieher mittels der Vier-Augen-Regelung strenger kontrollierten. Dies verursache nicht nur Mehrkosten. Auch das Arbeitslosengeld II werde bis zu vier Wochen später überwiesen.

Die neu eingeführte Software ALLEGRO und die Digitalisierung der Kundenakten führe bei einer gleich bleibenden Mitarbeiterzahl in den Leistungsabteilungen zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen und Bewilligungsbescheiden. Dadurch ständen Leistungsbezieher zum Monatsanfang ohne Geld da und müssten sich kurzfristig verschulden, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 118 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 44 f Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) überträgt die Bundesagentur für Arbeit der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes im Rahmen von § 46 SGB II. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes. In den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführungen und Rechnungslegung ist geregelt, dass nicht nur eine Person an einer Zahlungsanordnung allein beteiligt sein darf. Die Einhaltung der Regelungen wurde im Rahmen der Einführung des IT-Verfahrens ALLEGRO beurteilt.

Als Alternative zum Vier-Augen-Prinzip wäre eine Erhöhung der Anzahl der Stichproben möglich gewesen. Der personelle Aufwand für die Stichproben und die einhergehenden Berichtspflichten hätten einen hohen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge gehabt. Bei der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips entfallen sowohl Stichprobenprüfungen als auch Berichtspflichten, so dass von einer Verschiebung der Einführung des Vier-Augen-Prinzips abzusehen war.

Bereits im Jahr 2012 wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Bundesrechnungshof (BRH) aufgefordert, im Rechtskreis SGB II soweit wie möglich, Vermögensschäden zu Lasten des Bundes zu reduzieren, deren Entstehung zu verhindern und die Schadensquote zu senken. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2015 die obersten Bundesbehörden aufgefordert, Risiken aus dem Betrieb der IT-Systeme zu minimieren.

Da mit dem Vier-Augen-Prinzip diesen Forderungen entsprochen wird, hat sich die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem BMAS, dem Bundesministerium der Finanzen und dem BRH nach Abwägung der Alternativen für eine durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei gleichzeitigem Entfallen nachträglicher Stichproben und Berichte entschieden. Dieses Prinzip stellt nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes den Regelfall bei der Erfassung und Verarbeitung zahlungs-relevanter Daten in einem automatisierten Verfahren dar.

Wenn der Petent vorträgt, dass die Leistungsbezieher aufgrund der gestiegenen Bearbeitungsdauer von Erstanträgen in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien, so wird diese Ansicht vom BMAS nicht geteilt. Das laufende Monitoring der Bundesagentur für Arbeit zeige nach Auskunft des BMAS keine wesentlichen Bearbeitungsrückstände.

Auch seien mit dem Personalhaushalt 2015 vom Bund für die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips insgesamt 450 Stellen bewilligt worden.

Die Einführung des Verfahrens ALLEGRO seit August 2014 hat durch den Umstellungsprozess und die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise zu Verzögerungen in der Bearbeitung geführt. Die Bundesagentur für Arbeit hat zugesichert, den Stand der Umsetzung regelmäßig zu überprüfen.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.